



Florian Hinken (Hrsg.)

Handbuch

Mutter/Vater-Kind- Einrichtungen

Florian Hinken (Hrsg.)
Handbuch Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Die Verlagsgruppe Beltz behält sich die Nutzung ihrer Inhalte für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.

Dieses Buch ist erhältlich als:

ISBN 978-3-7799-7708-7 Print

ISBN 978-3-7799-7709-4 E-Book (PDF)

ISBN 978-3-7799-8949-3 E-Book (ePub)

1. Auflage 2025

© 2025 Beltz Juventa

in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel

Werderstraße 10, 69469 Weinheim

service@beltz.de

Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Myriam Frericks

Satz: xerif, le-tex

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag
(ID 15985-2104-1001)

Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Vorwort

Florian Hinken

9

I. Rahmungen

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im Spiegel des Kinder- und Jugendhilferechtes

Dorle Kliche

14

Elternschaft und Kindheit im institutionellen Setting „unter Beobachtung“

Stefanie Albus und Bettina Ritter

23

Mutter/Vater-Kind-Wohnformen im Wandel der Zeit: ein Bericht aus der Praxis

Anke Berkemeyer

34

Herausforderungen für Familien vor dem Hintergrund sozialer, geschlechtlicher und generationaler Ungleichheitsverhältnisse

Julia Lepperhoff

46

Schwangerschaft in prekären Lebenslagen

Sabine Toppe

61

II. Interdisziplinäre Grundlagen

Gesundheitliche Bedarfe von Mutter und Kind vor und nach der Geburt

Dorothea Tegethoff

72

Entwicklungspsychologische Einblicke in die ersten sechs Lebensjahre

Aristi Born

85

Zur Bedeutung der elterlichen Persönlichkeitsentwicklung im Kontext der Hilfen nach § 19 SGB VIII

Barbara Bütow

96

III. Herausforderungen

Kinderschutz in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung des „doppelten Kindeswohls“

Tim Wersig

110

Leaving Care and Parenthood: der Übergang junger Menschen aus Gemeinsamen Wohnformen nach § 19 SGB VIII in ein eigenverantwortliches Leben

Severine Thomas

121

Begleitete Elternschaft in Gemeinsamen Wohnformen

Miriam Düber und Albrecht Rohrmann

135

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder als geeignete Hilfeform für Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern?!

Benjamin Strahl und Koralia Sekler

146

Umgang mit eingeschränkter Freiwilligkeit bei der Betreuung von jungen Frauen in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen

Mathias Schwabe

160

IV. Konzepte und Verfahren

Jede Einrichtung ist einzigartig: Konzeptgestaltung für die Hilfen in Gemeinsamen Wohnformen

Heide Mertens

182

Fachkräfte: Multitalente in Höchstform

Joachim Decker

197

Beteiligung und Beschwerde in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Mechthild Wolff

208

Institutionelle Schutzkonzepte

Tanja Rusack und Wolfgang Schröer

220

Traumapädagogisches Arbeiten in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen

Olga Luschilin und Jacqueline Reichert

233

Erhöhung elterlicher Handlungsfähigkeit unter Bedingungen der Mutter/Vater-Kind-Einrichtung

Florian Hinken

245

Sozialpädagogische Fallarbeit und Methoden des Fallverständens in den Hilfen gemäß § 19 SGB VIII: das Beispiel Familienszenario <i>Uwe Uhendorff</i>	256
Hilfeplanung als partizipatives Verfahren in Hilfen nach § 19 SGB VIII <i>Gunther Graßhoff</i>	270
V. Empirie	
Empirie zu Gemeinsamen Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder <i>Christian Peucker, Eric van Santen und Mike Seckinger</i>	280
Sorge und Erziehung unter Beobachtung: konflikthafte Betreuungsverhältnisse im Kontext des Kinderschutzes ethnografisch erforschen <i>Marion Ott</i>	292
Einflussfaktoren auf die pädagogische Arbeit bei Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder: eine erste Annäherung mit den Befunden aus emuk <i>Timo Herrmann und Michael Macsenaeere</i>	306
Qualitätsfragen und Wirksamkeitsdimensionen von Mutter-Kind-Angeboten <i>Samuel Keller, Renate Stohler und Thomas Gabriel</i>	318

Vorwort

Florian Hinken

Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen (MVKE) oder auch „Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder“ gemäß §19 SGB VIII stellen eine wichtige Säule der Kinder- und Jugendhilfe und entsprechend für Eltern und Kinder dar. Der quantitative Ausbau der Einrichtungen und Plätze ist enorm (vgl. Peucker et al. i. d. B.). Die fachlichen Forderungen an eine solche Hilfe sind hoch: Sozialpädagogische Unterstützung hat in dem Hilfeformat die Eltern-Kind-Bindung zu fördern; Erziehungskompetenzen weiterzuentwickeln; lebenspraktische Fähigkeiten, beispielsweise in den Bereichen Tagesstrukturierung, Umgang mit Finanzen, Haushaltsgestaltung etc., zu vermitteln; bei der elterlichen Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und nicht zu vergessen auch die schulische/berufliche Entwicklung in den Blick zu nehmen (vgl. Kliche in Uhendorff et al. 2013). Hinzu kommt der Befund, dass dem Hilfeformat auch eine hohe Bedeutung im Bereich des Kinderschutzes zukommt (vgl. Winkelmann 2023). MVKE sind entsprechend Einrichtungen, in denen Eltern Unterstützung und Begleitung bei ihren elterlichen und personalen Entwicklungs- und Bewältigungsaufgaben erhalten. Gleichzeitig müssen sie sich bewähren und zeigen, dass sie perspektivisch in der Lage sein werden, ihr(e) Kind(er) in ihrer seelischen, psychischen und physischen Entwicklung verantwortungsvoll zu begleiten. Die Professionalisierung von Elternschaft durch Erfahrungen des Gelingens und durch spezifische Wissensaneignung (vgl. Landhäußer 2022) ist angestrebtes Ziel. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist eine stärkere Betonung der Interessen des Kindes in den §19 SGB VIII eingezogen. Da Kindheit eine vulnerable Konstruktion aus kulturellen, elterlichen, pädagogisch-institutionellen und vielen weiteren Einflüssen darstellt (vgl. Andresen 2018), muss angenommen werden, dass die biografische Phase innerhalb einer sozialpädagogisch dominierten MVKE an Kinder ganz eigene Herausforderungen stellt. Dieser kurze Aufriss macht bereits deutlich, dass die Gemeinsamen Wohnformen nicht einfach „stationäre Erziehungshilfen plus Kind“ sind. Vielmehr sind es spezifische Hilfeformate, die grundlegend von elterlichen und kindlichen Bedürfnissen und Bedarfen ausgehend zu denken und zu konzeptionieren sind.

Warum und für wen ein Handbuch? Im Rahmen der Vorbereitung eines Forschungsprojektes zur Ausgestaltung von Elternschaft und Kindheit in MVKE recherchierte ich nach Fachliteratur und Forschungsarbeiten zu dem Hilfeformat. Die Einschätzung, dass zwar wenige Studien vorliegen und auch in dem einen oder dem anderen Sammelband Beiträge zur Thematik veröffentlicht sind,

jedoch das Feld nicht systematisch in der Fachliteratur erschlossen ist, festigte sich schnell. Aktuelle Diskussionen – wie beispielsweise zu institutionellen Schutzkonzepten, zu inklusiven Formaten oder auch zum Leaving Care – werden sicherlich in der Praxis geführt, sind aber kaum nachvollziehbar in der Fachliteratur hinterlegt. Selbes gilt für grundsätzliche Fragen der Angebotsausgestaltung. Von daher möchte dieses Handbuch eine Lücke schließen und den Diskurs eröffnen. Die einzelnen Beiträge sind gekennzeichnet von unterschiedlichen Graden an konkreter Bezugnahme auf die MVKE. Einige haben einen einführenden Charakter oder dienen der Vermittlung von interdisziplinärem Basiswissen. Andere beziehen Wissen aus allgemeinen Diskursen der Kinder- und Jugendhilfe auf die Gemeinsamen Wohnformen. Wiederum andere Beiträge sind von Autor:innen verfasst, die eng mit dem Feld verbunden sind. Das Handbuch stellt entsprechend einen ersten Versuch der Konturierung des Leistungsformats dar und es kann davon ausgegangen werden, dass mit einer potenziellen zweiten Auflage weitere Konkretisierungen und auch thematische Erweiterungen erfolgen. Sie als Leser:innen sind eingeladen, mir thematische Ergänzungen vorzuschlagen – vielen Dank dafür!

Mit dem Handbuch ist ein weiter Leser:innenkreis adressiert. Für Mitarbeitende und konzeptionelle Verantwortliche der MVKE sowie der Jugendämter kann es als grundlegende Einführung und als Nachschlagewerk genutzt werden. Für Studierende wird mit dem Handbuch ein vertiefender Einblick in die Grundlagen und Herausforderungen der (sozialpädagogischen) Praxis ermöglicht, so dass sie einen guten Einblick in das Feld erhalten und Ansatzpunkte zur weiteren Recherche und Vertiefung ausfindig machen können. Für Lehrende und Forschende ermöglicht es Orientierung zum aktuellen Diskussionsstand zu den MVKE, von dem aus weitergedacht und weitergeforscht werden kann.

Den Autor:innen des Handbuchs und dem Verlag danke ich für das Einlassen auf das Wagnis – die Erstellung eines Handbuchs ungeachtet des in vielen Bereichen ausbaufähigen Wissenstands – und für ihr Engagement, zur weiteren Professionalisierung des Feldes beizutragen!

Herausgeber

Hinken, Florian, Prof. Dr., Professur für Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe, Evangelische Hochschule Berlin, florian.hinken@eh-berlin.de

Literatur

- Andresen, S. (2018): Kindheit. In: K. Böllert (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS, S. 365–379.
- Landhäußer, S. (2022): Familie und verantwortete Elternschaft. In: A. Schierbaum / J. Ecarius (Hrsg.): Handbuch Familie. Band II: Erziehung, Bildung und pädagogische Arbeitsfelder. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 583–598.

I. Rahmungen

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im Spiegel des Kinder- und Jugendhilferechtes

Dorle Kliche

Schwangere sowie Mütter und Väter, die aufgrund ihrer Lebenssituation und persönlichen Herausforderungen (noch) nicht für ihr Kind alleine sorgen können, sollen in den Gemeinsamen Wohnformen (nach § 19 SGB VIII) gemeinsam mit dem Kind betreut werden und – so lange sie dies aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung benötigen – Unterstützung bei der Pflege und Versorgung des Kindes erhalten. So soll das gemeinsame Leben von Mutter/Vater und Kind ermöglicht und gleichzeitig jegliche sozialpädagogische Unterstützung bereitgestellt werden, bis ein selbstständiges Leben möglich ist. Das Angebot in den Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und ihre Kinder differenziert sich gemäß den wachsenden Ansprüchen, die sich in der Praxis ergeben, immer weiter aus. Nachzuzeichnen, inwiefern die Gesetzgebung diesen Ansprüchen in der Vergangenheit durch Änderungen des rechtlichen Rahmens Rechnung getragen hat, und zu skizzieren, mit welchen rechtlichen Herausforderungen sich die Fachpraxis in Hinblick auf den § 19 SGB VIII aktuell konfrontiert sieht, ist Inhalt dieses Beitrags.

1. Die Bedeutung der Gemeinsamen Wohnformen wächst

Im Gegensatz zu den angrenzenden Handlungsfeldern der Hilfen zur Erziehung, über welche die Kinder- und Jugendhilfestatistik umfassendere Analysen liefern kann, wird der Bereich der Gemeinsamen Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII nur lückenhaft erfasst, so dass insbesondere zur Angebotslage und zur Inanspruchnahme der Leistung kaum Aussagen gemacht werden können (vgl. Pothmann & Tabel 2020). Vor allem Kenntnis über die genauen Fallzahlen in dem Bereich wären sehr interessant, allerdings kann die bisherige Erhebung dazu noch keinen Beitrag liefern. Mit Blick auf die finanziellen Aufwendungen in diesem Bereich, die darin tätigen Personen und die zur Verfügung gestellten Plätze lässt sich allerdings ein rasanter Ausbau des Leistungsbereiches feststellen. Innerhalb von zehn Jahren haben sich die Ausgaben unter § 19 SGB VIII von 237 Millionen Euro im Jahre 2012 auf 565 Millionen Euro im Jahre 2022 mehr als verdoppelt. Auch die Zahl der Einrichtungen, welche Leistungen nach § 19 SGB VIII anbieten, stieg von 329 Einrichtungen mit 4.021 genehmigten Plätzen im Jahr 2010 auf 559 Einrichtungen im Jahr 2020, welche über rund 6.594 genehmigte Plätze verfügten. Auch die Zahl

der in diesem Bereich tätigen Personen hat sich in dem Zeitraum von 2010 von 2.736 auf 5.218 tätige Personen 2020 erhöht (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a; 2023b). Es handelt sich also um ein sozialpädagogisches Handlungsfeld, dessen Ausbau in den letzten Jahren stark vorangeschritten ist. Sicherlich ist der Ausbau auch vor dem Hintergrund der wachsenden Aufmerksamkeit in Bezug auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zu sehen.

2. Sozialpädagogische Aufgabenstellungen in den Gemeinsamen Wohnformen

Die Hilfe in den Gemeinsamen Wohnformen zielt vor allem darauf ab, den Müttern und Vätern ein Zusammenleben mit dem Kind trotz sämtlicher persönlicher Herausforderungen und Problemlagen (zum Beispiel psychische, soziale, emotionale, finanzielle Herausforderungen) zu ermöglichen und die Persönlichkeitsentwicklung der Elternteile durch geeignete Unterstützungsangebote soweit zu fördern, bis ein selbstständiges Leben mit dem Kind möglich ist. Hierbei gilt es zwei Perspektiven in der Fallarbeit zu berücksichtigen: zum einen sollen die Elternkompetenzen gestärkt werden und zum anderen sollen sämtliche Perspektiven auf das Kind und das Kindeswohl berücksichtigt werden. Die sozialpädagogischen Angebote in den Einrichtungen sind so umfangreich und unterschiedlich wie deren Väter und Mütter und umfassen unter anderem die Unterstützung bei der Bewältigung persönlicher Probleme, die Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten und Erziehungskompetenzen und Angebote zur Stärkung der Mutter/Vater-Kind Interaktion sowie zur Bindung (vgl. Kliche 2013).

3. Die rechtliche Grundlage der Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Die rechtliche Grundlage für die Gewährung sämtlicher Leistungen für Mütter und Väter und ihre Kinder in den Gemeinsamen Wohnformen (Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen) ist der §19 SGB VIII:

§19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

- 1. Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des*

Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

2. *Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann diese Einbeziehung die gemeinsame Betreuung der in Satz 1 genannten Personen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.*
3. *Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.*
4. *Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.*

3.1 Zur Einordnung im SGB VIII

Obwohl die Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder häufig gemeinsam mit den stationären Erziehungshilfen als eine Hilfe zur Erziehung diskutiert werden, ist die Leistung im zweiten Abschnitt des SGB VIII als eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zur „Förderung der Erziehung in der Familie“ eingeordnet. Zum einen deutet die Einordnung darauf hin, dass die Hilfe „der Entwicklung, Förderung und Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Müttern und Vätern und damit auch ihrer Elternautonomie dient“ (Struck 2022, S. 311). Zum anderen entzieht sich die Hilfe durch diese Einordnung zunächst gemeinsamer Vorschriften, wie sie für die Hilfen zur Erziehung vorgesehen sind, allem voran die Regelungen zur Hilfeplanung und zur Mitwirkung in § 36 SGB VIII. Allerdings zeigt sich in den Praxiskonstellationen, dass eine analoge Anwendung auch für Hilfen gemäß § 19 SGB VIII praktiziert wird.

3.2 Erste große rechtliche Veränderungen

Im Zuge des ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Sozialgesetzbuches (I. SGB VIII ÄndG 1993) wurden erste wichtige Änderungen in der Vorschrift umgesetzt, welche die damaligen Herausforderungen in der Fachpraxis abbildeten: Zum einen wurde die vorige Überschrift, welche jahrelang schlicht „Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen“ lautete, durch die Überschrift „Gemeinsame Wohnformen“ abgelöst. Diese Formulierung bildete die Angebotslandschaft besser ab, hatten sich doch längst anderweitige Wohnformen im Gegensatz zu der klassischen Mutter/Vater-Kind-Einrichtung der 1970er Jahre etabliert (häufig vollstationäre Einrich-

tungen, in welcher mehrere Mütter – Väter wurden damals kaum betreut – auf einem gemeinschaftlichen Flur mit anschließenden Gruppenräumen, wie gemeinsamer Küche und Wohnzimmer betreut wurden). So konnten anderweitige, flexible Wohnformen, vor allem die Betreuung im eigenen Wohnraum, mitgedacht werden.

Zum anderen wurde durch Absatz 1 Satz 3 deutlich gemacht, dass die Betreuung schon vor der Geburt des Kindes beginnen kann, was auch sozialpädagogische Leistungen zu Herausforderungen rund um die Geburt (zum Beispiel die Vorbereitung der Geburt, die Begleitung zum Übergang in die Elternschaft und die Begleitung der Geburt) ermöglichte und einen eiligen Wechsel der Betreuungsform (zum Beispiel aus einer stationären Heimerziehung nach § 34 SGB VIII) kurz nach der Geburt vermied. Als weitere wichtige Änderung ist zu nennen, dass die Leistung seitdem auch die älteren Geschwister miteinschließen kann. Vormals fand die Fachpraxis teilweise skurrile Lösungen zur Finanzierung der Hilfe bei einem Elternteil mit mehreren Kindern, zum Beispiel die formal getrennte Unterbringung von Mutter/Vater (nach § 19 SGB VIII) und Geschwisterkind (dann zum Beispiel nach § 34 SGB VIII).

Eine weitere wichtige Änderung erfolgte durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) im Jahr 2005. Die Formulierung, die Hilfe beziehe sich auf Mütter oder Väter, welche für ein Kind „zu sorgen haben“ wurde durch die Formulierung „oder tatsächlich zu sorgen haben“ ergänzt, wodurch auch die Elternteile eingeschlossen werden, welche eventuell zum Zeitpunkt der Hilfe nicht über das Sorgerecht verfügen können.

3.3 Veränderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Während für andere Vorschriften durch die Ergänzungen und Novellierungen der letzten Jahre (KICK, KJSG etc.) aus fachlicher Sicht diskussionswürdige Einschnitte befürchtet wurden, hat die sozialpädagogische Praxis sehr von den rechtlichen Änderungen – vor allem durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – dieser Vorschrift profitiert. Einige fachliche und wissenschaftliche Diskussionen der letzten Jahre (zum Beispiel die Beteiligung und die systemische Perspektive auf Familie) lassen sich anhand der rechtlichen Veränderungen des § 19 SGB VIII – vor allem durch das KJSG – sehr gut anhand von drei wesentlichen Veränderungen nachzeichnen:

Die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder

Erstens findet die Kinderperspektive neben der Elternperspektive auf die Hilfe stärker Berücksichtigung, indem in der Betreuung (so heißt es im Gesetzes-

text) „die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigt werden“ und entsprechende Leistungen angeboten werden sollen. Die Einfügung des Satzes verdeutlicht, dass die Familie als Gesamtgefüge in der Hilfe betrachtet werden kann, die Geburt eines (weiteren) Kindes dieses Gefüge verändern und auch destabilisieren kann und weitere Bedarfe aus der Perspektive auf die einzelnen Familienmitglieder entstehen können. Neben der bisherigen Berücksichtigung der Elternebene (was für einen Bedarf hat die Mutter oder der Vater?) können nun auf der Kinderebene die Bedürfnisse der Kinder und Geschwisterkinder (was benötigen das Kind oder die Geschwisterkinder?) berücksichtigt werden. Dies ist ein wichtiger Schritt hin zur Familienperspektive (was benötigt das Familiensystem?).

Der Einbezug einer weiteren, für das Kind sorgenden Person

Die wohl umfassendste Erweiterung durch das KJSG erfolgte mit der Ergänzung des zweiten Absatzes, mit welchem der Einbezug des anderen Elternteils (beziehungsweise einer Person, welche tatsächlich für das Kind sorgt) in die Betreuung ermöglicht wird. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass dieser Einbezug ermöglicht werden soll, da bei der Förderung der „Persönlichkeitsentwicklung eines Elternteils im Hinblick auf seine Erziehungskompetenzen“ diese Person „eine wichtige Ressource“ (Drucksache 19/28870 2021, S. 91f.) sein könne. Gedacht ist der Einbezug dieser zweiten Person daher erst einmal im Hinblick auf die Erweiterung des Unterstützungsreiches des bereits betreuten Elternteils und als Stärkung dieser und müsste auch über den Bedarf des betreuten Elternteils gerechtfertigt werden. Unterstrichen wird diese Perspektive der Gesetzgebung auch dadurch, dass der Einbezug dieser zweiten Person nur unter der Voraussetzung der „Zustimmung des betreuten Elternteils“ erfolgen kann, der Wortlaut in der Gesetzesbegründung weicht davon ab und lässt mit der Formulierung, dass der Einbezug „nicht gegen den Willen des in der Einrichtung betreuten Elternteils erfolgen“ (Drucksache 19/28870 2021, S. 91) darf, einen Interpretationsspielraum. Ob eine Person eine ausdrückliche Zustimmung zum Einbezug gibt, oder aber der Einbezug einer Person gegen den Willen wäre, ist durchaus ein Unterschied. Zur Veranschaulichung dieser Problematik folgt ein fiktives Fallbeispiel:

Marie (20 Jahre), wird mit ihrer Tochter Leonie (6 Monate) in einer Einrichtung betreut, der Vater von Leonie (Chris, 23 Jahre) hat die Vaterschaft anerkannt. Nachdem sich die Eltern von Leonie trennten, möchte Marie nicht mehr, dass dieser in die Hilfe einbezogen wird. Bis zur Trennung konnte Chris auch in der Einrichtung übernachten, dort gemeinsam mit seiner Tochter eine Spielgruppe besuchen und es fanden auch Familiengespräche mit den Fachkräften statt. Chris würde gerne weiter die Spielgruppe besuchen und mit den Fachkräften über aktuelle Themen sprechen, allerdings müssen diese darauf verweisen, dass Marie mit dem Einbezug nicht

einverstanden ist. Er könne sich aber über das Jugendamt um Umgangsregelungen bemühen, die Einrichtung sei nun leider erst einmal außen vor.

Das Fallbeispiel zeigt: Die zweite Bezugsperson des Kindes wird nur so lange in die Hilfe einbezogen, wie die betreute Person dies möchte. zieht diese ihr Einverständnis zurück, endet der Einbezug der zweiten Person. Der Wille der zweiten Bezugsperson oder der Wille des Kindes bleiben an dieser Stelle erst einmal unberücksichtigt.

Der Einbezug der weiteren Person in die Leistung erfolgt also nur, „wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient“, also sofern dies zur Unterstützung des betreuten Elternteils bei der Pflege und Erziehung des Kindes wichtig ist und bisher noch nicht aus der Perspektive heraus, dass eventuell beide Elternteile für das Kind sorgen möchten und die Unterstützung des Familiensystems für ein langfristiges Gelingen des Zusammenlebens wichtig sein könnte. Der Leistungszweck ist bisher weiterhin auf den Unterstützungsbedarf des betreuten Elternteils aufgrund der jeweiligen Persönlichkeitsentwicklung ausgerichtet.

Der genannte „andere Elternteil“ muss nicht der biologische Vater oder die biologische Mutter sein, maßgeblich ist, dass diese Person tatsächlich für das Kind sorgt. Durch die Loslösung vom Sorgerecht sind also sämtliche Beziehungs-konstellationen zum betreuten Elternteil denkbar. In der Gesetzesbegründung werden die Möglichkeit des Einbezugs einer „Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners der Mutter oder des Vaters“ (Drucksache 19/28870 2021, S. 91) genannt.

Die gemeinsame Betreuung zweier Elternteile in der Wohnform

In Absatz 1 Satz 1 heißt es ausdrücklich, dass „Mutter oder Vater, die allein für ein Kind [...] zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen“ in einer geeigneten Wohnform gemeinsam mit ihrem Kind betreut werden sollen. Dies schließt die Betreuung von Elternpaaren mit dem Kind aus, was in der Praxis dazu führte, dass bis zur Aufnahme in die Einrichtung gemeinsam lebende Elternpaare durch den Beginn der Hilfe zumindest räumlich getrennt wurden. Absatz 2 Satz 2 lässt nun ausdrücklich eine Abweichung von Absatz 1 Satz 1 zu und ermöglicht eine „gemeinsame Unterbringung beider Elternteile [...] in der Einrichtung“, allerdings nur „wenn und solange“ diese Betreuung „geeignet und notwendig ist, um die Familie zu stabilisieren“ (Drucksache 19/28870 2021, S. 91f.). Die Gesetzesbegründung nennt dort zum ersten Mal das Ziel, die Familie zu stabilisieren und die Perspektive, dass durch die gemeinsame Betreuung die Erziehungskompetenz des Vaters oder der Mutter so gestärkt werden kann, „dass die Voraussetzungen für eine selbstständige Erziehung des Kindes geschaffen werden“ (Drucksache 19/28870 2021, S. 92). Längerfristige Trennungen sollen mit Blick auf das Kindeswohl durch die gemeinsame Betreuung vermieden werden. Allerdings bleibt an dieser Stelle

offen, ob dabei die Vermeidung einer Trennung des Kindes von einem Elternteil (Kindperspektive) oder der Familie als Ganzes (Familienperspektive) zentral ist.

Die Einfügung des zweiten Absatzes ist das Ergebnis jahrelanger fachlicher Diskussionen. Wurde doch von fachlicher Seite aus lange gefordert, dass zur Stärkung der Erziehungskompetenz des Vaters oder der Mutter und zur Vorbereitung der selbstständigen Lebensführung der Einbezug des zweiten Elternteils unabdingbar ist und das Arbeiten in der Praxis eine gesicherte Rechtsgrundlage benötigt. Die Einfügung des zweiten Absatzes berücksichtigt nun den Betreuungsaufwand, der in den Einrichtungen entsteht, sobald eine weitere Bezugsperson des Kindes – der zweite Elternteil und/oder häufig der Partner oder die Partnerin von Vater oder Mutter – in die Hilfe einbezogen wird. Auch vor der Novellierung des § 19 SGB VIII wurden diese Leistungen diesbezüglich durch die freien Träger erbracht, jedoch konnten diese nur „über Umwege oder gar nicht abgerechnet werden“ (Mertens 2021, S. 3).

4. Zentrale aktuelle Herausforderungen

4.1 Die Wahl der „geeigneten Wohnform“, wie es § 19 SGB VIII vorsieht

Wie die Hilfe in den Einrichtungen ausgestaltet wird, ist sehr unterschiedlich. Es gibt unterschiedliche Konzepte und Modelle in den Einrichtungen, die sich teilweise erheblich in der Betreuungsintensität unterscheiden. Die Betreuungsintensität wird mutmaßlich schon in der Wahl des Wohnarrangements sichtbar. Es gibt Einrichtungen, die eher das Wohnen in Gruppen organisieren. Dort verfügen die Mütter/Väter in der Regel über einen kleineren persönlichen Wohnraum (häufig ein Schlaf- sowie ein Kinderzimmer und ein WC) und teilen sich gemeinschaftliche Räume (wie zum Beispiel die Küche oder das Wohnzimmer) mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern. Manche Träger mieten eigens zum Zweck dieser Leistung Wohnräume an, welche dann teilweise nach der Verselbstständigung von den Eltern übernommen werden können. Manche Häuser bestehen aus einzelnen Apartments oder die Betreuung erfolgt engmaschig im eigenen Wohnraum des Vaters oder der Mutter. Die zentralen Ziele der jeweiligen Maßnahme, nämlich die Verselbstständigung der Mutter/des Vaters sowie die Sicherung des Kindeswohls, spiegeln sich in der Wahl des Wohnraums wider, daher hat die Wahl des Wohnraums eine hohe Relevanz (vgl. Hontschik & Ott 2017). Die unterschiedliche Betreuungsintensität wird auch in der Verfügbarkeit der Fachkräfte und somit auch deren Kontrolle sichtbar, es gibt 24-Stunden Betreuungen mit Nachtdiensten oder nächtlicher Rufbereitschaft sowie Betreuungen, die sich auf mehrere kürzere Kontakte zwischen Vater/Mutter und Fachkraft über den Tag erstrecken. Bei aller Unterschiedlichkeit erfolgt die Leis-

tungsgewährung immer nach § 19 SGB VIII. Die Herausforderung besteht darin, die Angebotslandschaft zu sichten und die bestmögliche Platzierung der Mutter oder des Vaters und dem Kind zu erreichen, welche dem Unterstützungsbedarf am meisten gerecht wird. Das Gesetz sieht bisher keine Differenzierungen in der Betreuungsintensität vor.

4.2 Die Ausdifferenzierung des Handlungsfeldes nach § 19 SGB VIII

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Betreuung in einer geeigneten Wohnform erfolgen soll, solange Mutter oder Vater dieser Form der Unterstützung „auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung“ bedürfen. Was jeweils mit „Persönlichkeitsentwicklung“ gemeint ist, bleibt offen. Dies ist einerseits als positiv einzuordnen, da für die Rechtfertigung der Hilfe die Perspektive der Fachkräfte und der zu betreuenden Person in Bezug auf den Unterstützungsbedarf maßgeblich ist und somit sämtliche Problemlagen Beachtung finden können. Andererseits kann damit eine Verunsicherung dahingehend verbunden sein, was denn genau als „Persönlichkeitsentwicklung“ zu verstehen ist, ob zum Beispiel das junge Alter von Vater/Mutter, kognitive Beeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten oder psychische Probleme ausreichen, um die Hilfe zu begründen. Teilweise richten sich die Einrichtungen auf eine spezielle Problemlage aus und entwickeln entsprechende Konzepte, zum Beispiel für Eltern mit psychischen Erkrankungen oder für sehr junge Eltern. Eine Spezifizierung des Begriffes der „Persönlichkeitsentwicklung“ (vgl. Bülow i. d. B.) könnte diese Ausdifferenzierung des Handlungsfeldes stützen.

4.3 Übergänge aus der Gemeinsamen Wohnform nach § 19 SGB VIII gestalten

Voraussetzung für die Gewährung der Leistung ist, dass die Mutter oder der Vater für ein Kind unter sechs Jahren alleine zu sorgen hat oder tatsächlich sorgt. Struck (2022) weist darauf hin, dass der Gesetzeswortlaut hierbei offenlässt, ob die „Altersbegrenzung auf den Beginn oder das Ende der Hilfe abzustellen ist“. Maßgeblich sollte der Beginn der Hilfe sein, da eine „abrupte Beendigung der Hilfe mit Vollendung des 6. Lebensjahrs des Kindes Sinn und Zweck der Leistung widerspräche“ (Struck 2022, S. 312). Die Formulierung des Gesetzestextes „solange [...] bedürfen“ weist darauf hin, dass der Unterstützungsbedarf anhand der Persönlichkeitsentwicklung durchgängig deutlich gemacht werden muss, um die Leistung zu erhalten. Dies macht Übergänge zu weniger intensiven Betreuungsformen und das „Ausschleichen“ der Hilfe in der Praxis schwer. Besonders schwierig ist es, wenn das Kind von den Eltern getrennt wird oder verstirbt, die Mutter oder

der Vater also nicht mehr für dieses zu sorgen hat, denn Nachbetreuungsmöglichkeiten eigens für die Mutter oder den Vater sieht die Leistung bisweilen nicht vor. Nach §19 SGB VIII müsste die Hilfe bei der Trennung vom Kind abrupt enden, in der Praxis suchen die Fachkräfte selbstverständlich nach Lösungen die Unterstützung darüber hinaus bereitzustellen, ein rechtlicher Rahmen für die Nachbetreuung wäre sicherlich hilfreich (vgl. Thomas i. d. B.).

Autorin

Kliche, Dorle, Dipl. Pädagogin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung und Pädagogik der frühen Kindheit an der TU Dortmund, dorle.kliche@tu-dortmund.de

Literatur

- Deutscher Bundestag (2021): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss) Drucksache 19/28870 vom 21.05.2021 (BT-Drs. 19/28870).
- Hontschik, A./Ott, M. (2017): Die stationäre Mutter-Kind-Einrichtung als pädagogisch institutionalisierter Wohnraum. In: M. Meuth (Hrsg.): Wohnräume und pädagogische Orte. Erziehungswissenschaftliche Zugänge zum Wohnen. Wiesbaden: Springer VS, S. 123–148.
- Kliche, D. (2013): Mutter-Vater-Kind Einrichtungen. In: U. Uhlandorff/M. Euteneuer/K.-P. Sabla (Hrsg.): Soziale Arbeit mit Familien. München: Reinhardt, S. 138–142.
- Mertens, H. (2021): Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungs-Gesetz; KJSG), Ds. 19/26107 im Rahmen der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestags am 22.2.2021.
- Pothmann, J./Tabel, A. (2020): Gemeinsame Wohnformen für alleinerziehende Mütter/Väter und ihre Kinder – ein übersehenes Angebot? In: KomDat, Jg. 23, H. 2/3, S. 28–31.
- Statistisches Bundesamt (2023a): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Ausgaben und Einnahmen); versch. Jahrgänge.
- Statistisches Bundesamt (2023b): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge.
- Struck, N. (2022): §19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder. In: J. Münder/T. Meysen/T. Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 9. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 310–315.

Elternschaft und Kindheit im institutionellen Setting „unter Beobachtung“

Stefanie Albus und Bettina Ritter

Eltern und Kinder sehen sich als wesentliche Mitglieder der Institution Familie mit Erwartungen an Elternschaft und Kindheit konfrontiert, die geprägt sind von den gegebenen gesellschaftlichen Strukturen und aktuellen wohlfahrtsstaatlichen Arrangements. Zur Realisierung elterlicher Verantwortung für ein ‚gutes‘ Aufwachsen ihrer Kinder sind dabei die notwendigen Ressourcen gesellschaftlich ungleich verteilt. Eine notwendige Unterstützung auch seitens sozialpädagogischer Institutionen ist weitgehend politischer Konsens. Diese hat jedoch nicht nur ermöglichte Potenziale, sondern impliziert auch Verdacht, Kontrolle, Responsibilisierung, Disziplinierung und Ausblendung von Ungleichheiten.

1. Einleitung

Elternschaft und Kindheit als zwei zentrale Bezugspunkte der Institution Familie sind eingebettet in gesellschaftliche Strukturen und wohlfahrtsstaatliche Arrangements, die Erwartungen an Eltern und Kinder sowie die Möglichkeiten prägen, ‚gute‘ Eltern zu sein und den eigenen Kindern eine ‚gute‘ Kindheit zu bieten. ‚Doing Family‘ (Jurzyk 2020) in der gegenwärtigen Bundesrepublik Deutschland ist mit der Herausforderung für Eltern verbunden, die Erziehung und Versorgung der Kinder sowie die Reproduktion der eigenen Arbeitskraft unter kapitalistischen Bedingungen sicherzustellen und dabei die komplexen Bedürfnisse der einzelnen Familienmitglieder nach Anerkennung, existenzieller Sicherheit und Selbstverwirklichung adäquat zu berücksichtigen (vgl. BMFSFJ 2021; Nave-Herz 2012). Forschungen zu Familien- und Erziehungsleitbildern verweisen dabei immer wieder darauf, dass ‚gute‘ Eltern sich heutzutage umfassend einzubringen haben, um die Entwicklung ihrer Kinder kompetent fördern zu können (vgl. Bischoff & Betz 2015), gleichzeitig aber auch die aktuellen Wünsche, Interessen und Bedürfnisse ihrer Kinder in den Mittelpunkt zu stellen (vgl. Diabaté et al. 2015). Mit diesem potenziellen Spannungsverhältnis zwischen einer zukunftsorientierten Entwicklungsperspektive und einer gegenwartsorientierten Anerkennungsperspektive (vgl. Müller 2018) sehen sich Eltern in ihrem Alltag konfrontiert und verhalten sich zu den Anforderungen einer ‚guten‘ Elternschaft (vgl. Landhäußer 2020), wobei die Handlungsspielräume abhängig von der sozialstrukturellen Positionierung der Familien und damit ungleich verteilt sind (vgl. Betz & Bischoff

2018; Lutz 2012). Nicht zuletzt der Zugang zu und die Adressierung durch die Kinder- und Jugendhilfe als ein zentrales Feld Sozialer Arbeit kann diesbezüglich Handlungsspielräume eröffnen oder einschränken. Dabei ist der sozialpädagogische Blick auf Familien immer schon stark normativ geprägt (vgl. Bauer & Wiezorek 2020) und Kinder- und Jugendhilfe auf vielfältige Weise maßgeblich an der praktischen Reproduktion von ‚normaler‘ und ‚guter‘ Kindheit und Elternschaft beteiligt (vgl. Ritter & Schmidt 2018; Sabla 2015).

2. Elternschaft und Kindheit in (sozial-)pädagogischen Institutionen zwischen Ermöglichung und Kontrolle

Dass heutigen Eltern beim ‚Doing Family‘ ein allgemeiner Unterstützungsbedarf zugeschrieben wird, verdeutlicht die Familien- sowie die Kinder- und Jugendberichterstattung schon seit geraumer Zeit (vgl. BMFSFJ 2002; 2005; 2006; 2013). Auch im aktuellen Familienbericht (vgl. BMFSFJ 2021) wird die notwendige sozialpolitische Flankierung von Familien betont und auf den im siebten Familienbericht eingeführten Dreiklang von Geld, Zeit und Infrastruktur (vgl. Bertram 2009) verwiesen. Damit Eltern die materielle Existenzgrundlage ihrer Familien durch eine Erwerbsbeteiligung beider Elternteile sichern können (vgl. Kessl 2023), bedarf es einer Entlastung der Eltern zumindest von einem Teil ihrer familiären Aufgaben in Form von Angeboten der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer (jüngeren) Kinder. Besonders mit Blick auf den Kita-Ausbau wird die „Herrschaft der Sozialinvestitions-Idee“ (Mierendorff & Olk 2007, S. 557) ebenso sozialpolitisch forciert wie die Ermöglichung einer umfassenderen Integration von Müttern in Erwerbsarbeit (vgl. Lessenich 2012). Dies hat zur Folge, dass Kindheit heutzutage maßgeblich in (sozial-)pädagogischen Institutionen stattfindet (Schmidt & Ritter 2020; Betz et al. 2018) und somit sozialpädagogische Institutionen das Aufwachsen von Kindern ebenso entscheidend mitprägen wie modernes Elternsein. Eine umfassende Entlastung durch diese ‚de-familialisierende‘ Auslagerung von Bildungs- und Erziehungsaufgaben in sozialpädagogische Institutionen findet dabei nicht statt. Vielmehr werden im Rahmen der ‚geteilten‘ Verantwortung von pädagogischen Fachkräften und Eltern für die kindliche Entwicklung und das Wohlergehen retraditionalisierende Verantwortungszuschreibungen an Familien – und hier vor allem an Mütter (vgl. Ritter 2020; Brändel & Hüning 2012) – von den jeweiligen Erziehungs- und Bildungsinstitutionen und ihren Akteur:innen vorgenommen und damit einer Re-Familialisierung Vorschub geleistet (vgl. Oelkers & Richter 2010; Richter 2010). Am Beispiel der Kita (ebenso wie in der Schule) und der dort proklamierten ‚Erziehungs- und Bildungspartnerschaft‘ (Thon et al. 2018) wird deutlich, dass von Eltern erwartet wird, sich in bestimmter Weise um ihre Kinder zu kümmern, sich für ihre Entwicklung zu interessieren und sich ko-

operativ gegenüber den Fachkräften zu zeigen. Wie genau diese bestimmte Weise auszusehen hat, wird jedoch einseitig von der Institution und den Fachkräften bestimmt und ist mit Differenzkonstruktionen hinsichtlich kompetenten/inkompetenten Elternverhaltens verknüpft, die zur Stigmatisierung vor allem der Familien führt, die sozialstruktuell benachteiligt sind und nicht über die Ressourcen einer idealtypischen Mittelschichtsfamilie verfügen (vgl. Betz & Bischoff 2018; Bühler-Niederberger 2016). Die Zuschreibung von Inkompetenz wird dabei als potenzielle Gefahr für die ‚gute‘ Entwicklung der Kinder eingestuft, die es zu kontrollieren gilt (vgl. Klein et al. 2018). Eltern werden als Risiko für ihr Kind wahrgenommen, so dass sie zu Adressat:innen von eingriffsintensiveren und kontrollierenden Hilfen werden (vgl. Peters 2023). Lutz spricht in diesem Zusammenhang auch von einer ‚Zwei-Klassen-Sozialarbeit‘ (Lutz 2008): Den einen werden Angebote der Kooperation bei der Förderung ihrer Kinder im Sinne einer Ermöglichung ‚verantworteter Elternschaft‘ gemacht – sei es von Seiten der Kita oder in Form von Elternbildungsangeboten oder Beratung. Bei den anderen, denen Wille und Fähigkeit, gute Eltern zu sein, potenziell abgesprochen wird, wird der Bedarf in eine (sozial-)pädagogische Aufgabe der Kontrolle und Bearbeitung von Einstellungen, Haltungen und Kompetenzen überführt. Empirisch gibt es allerdings keine Belege für die Abwesenheit hoher Aspirationen von benachteiligten Eltern, das Beste für ihre Kinder zu wollen (vgl. Berghaus 2020; Holz 2008). Vielmehr besteht eine Diskrepanz zwischen dem Wunsch, den Erwartungen zu entsprechen (vgl. Andresen 2018), und den Möglichkeiten, eine gelingende Elternschaftspraxis umzusetzen (vgl. Klein et al. 2018). Wenn nun sozialpädagogische Institutionen kontrollierend und erzieherisch an den Erziehungskompetenzen der Eltern ansetzen, ohne jedoch einen Mangel ihrer verschiedenen Ressourcen zu bearbeiten, verschärfen sie letztlich diese Diskrepanz.

3. Elternschaft und Kindheit in der Erziehungshilfe zwischen Ressourcenmangel und Kompetenzorientierung

Ausgangspunkt für die Unterstützung von Müttern (und Vätern) in der Erziehungshilfe – hier nicht nur im engen Sinne als Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII gefasst, sondern auch die eingriffsintensiven Formen der Förderung der Erziehung in Familien wie die Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII mit eingeschlossen – ist eine Defizitzuschreibung (vgl. Schrödter 2019). Während Elternschaft für alle Eltern eine hohe Belastung und eine durchaus erschöpfende Aufgabe darstellt (vgl. Lutz 2012), wird hier gemessen an einer vermeintlich ‚normalen‘ Funktionalität von Familie ein Unterstützungsbedarf ausgemacht, der nicht privat bewältigbar erscheint. Dabei steht im Kontext von Diagnose und Ermittlung des Bedarfs die Frage nach der

,Erziehungsfähigkeit‘ im Zentrum (vgl. Schrödter 2019). Das individuelle ‚Wollen‘ und ‚Können‘ wird so zum Ausgangspunkt einer kompetenzorientierten Unterstützung für Eltern, während armuts- und behinderungsbedingte Bedarfe dabei eher aus dem Blick geraten beziehungsweise wird deren Bearbeitung anderen Leistungssystemen zugeschrieben (vgl. Albus & Ritter 2023; Albus 2022).

Die weitgehende Ausblendung der Belastung durch materielle Armut in der sozialpädagogischen Begleitung von Eltern erscheint unpassend angesichts der überproportionalen Betroffenheit der Familien in den Hilfen zur Erziehung (ausgenommen der Erziehungsberatung) von Armut und prekären finanziellen Verhältnissen, die sich zum Beispiel in Quoten von 50 bis 70 Prozent Transferleistungsbezieher:innen in Sozialpädagogischer Familienhilfe (SPFH), Vollzeitpflege und stationären Wohnangeboten zeigt (vgl. Fendrich et al. 2021) und damit noch nicht einmal ‚working poor‘-Familien mit einbeziehen (vgl. Ritter 2024). Wenngleich kein zwingender Zusammenhang zwischen der Armutsbetroffenheit einer Familie und einem belastenden Familienklima, einer schwierigen Eltern-Kind-Beziehung oder gar einer kindeswohlgefährdenden Erziehungs- und Familiensituation besteht (vgl. Laubstein et al. 2016), so müssen die Implikationen von Armut als Belastung, Stress und Sorgen in ihren möglichen einschränkenden Folgen für das Aufwachsen von Kindern und das Leben ihrer Eltern in den Blick genommen werden (vgl. Chassé 2017; Wolf 2015).

Für die sozialpädagogische Praxis vor allem in der Kinder- und Jugendhilfe stellt dies – angesichts der spezifischen Ressourcen, Methoden und Instrumente ihrer Angebote, die dem SGB VIII entsprechend in der Regel aus sozialpädagogischen Dienstleistungen und eben nicht aus Geld- und Sachleistungen bestehen – eine herausfordernde Aufgabenstellung mit Blick auf die Bearbeitung von materiellen Mangelsituationen dar (vgl. AGJ 2022). Entscheidend im professionellen Umgang dürfte zudem die Transparenz der eigenen begrenzten Handlungsressourcen und die Anerkennung der Handlungswänge von Eltern in prekären Verhältnissen sein, um einen offenen Umgang mit den Möglichkeiten und Grenzen der Hilfen sicherzustellen und nicht individualisierenden Responsibilisierungstendenzen Vorschub zu leisten und Stigmatisierungsprozesse zu befördern (vgl. Simon 2023; Kerle et al. 2022). Inwiefern neoliberal Wohlfahrtsstaatsdiskurse auch ein Erstarken klassistischer Vorurteile befördert haben und welche Auswirkungen dies auf die organisatorischen und professionellen Dimensionen sozialpädagogischer Erbringungskontexte hat, ist momentan empirisch unterbelichtet, sollte jedoch für die Weiterentwicklung der (familienbezogenen) Hilfen im Auge behalten werden (vgl. Prigge et al. 2023; Burghardt & Navarro 2022).

Im Falle von behinderungsbedingten Bedarfen führen eine eingeschränkte Diagnoseperspektive und die limitierten Bearbeitungsstrategien der erzieherischen Hilfen nicht selten zu Zuständigkeitsstreitigkeiten mit anderen Leistungssystemen und für die betroffenen Familien zu einer Verzögerung, Einschränkung oder gar Verweigerung von Unterstützung. Denn einerseits wird die Gleichzei-

tigkeit und potenzielle Unabhängigkeit von Bedarfen, nach Eingliederungshilfe für junge Menschen und ihren Eltern aufgrund behinderungsbedingter Barrieren auf der einen Seite und nach sozialpädagogischer Unterstützung durch erzieherische Hilfen zum Beispiel wegen erzieherischer Herausforderungen mit dem eigenen behinderten Kind auf der anderen Seite, dadurch negiert (vgl. BMFSFJ 2021; BvkM 2016). Andererseits wird insbesondere in Fällen Begleiteter Elternschaft den Eltern nicht selten das Potenzial zur Entwicklung elterlicher Kompetenzen abgesprochen und die Existenz eines Gefährdungsrisikos für das Kind schlicht aufgrund der attestierten Lernschwierigkeit unterstellt (vgl. Michel et al. 2021). Diese Praxisphänomene stehen den fachpolitischen Forderungen nach einer inklusiven Jugendhilfe momentan noch diametral entgegen, obwohl sich in anderen Bereichen eine größere Sensibilität gegenüber den Rechten von Eltern mit krankheits- oder behinderungsbedingten Belastungen und den Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Familien abzeichnet – wie die Diskussion um Kinder psychisch und/oder suchterkrankter Eltern zeigt (vgl. AFET 2020; Strahl & Sekler i. d. B.).

Generell werden Fragen nach der flexiblen Gestaltung von Unterstützungsangeboten virulent, ob mit Blick auf die Niedrigschwelligkeit beziehungsweise Intensität der Angebote, die Dauer der Unterstützung oder die Kooperationsstrukturen mit anderen Angeboten der Jugendhilfe und weiteren Sozialleistungssystemen (vgl. Albus & Ritter 2023).

4. Eltern und Kinder in Gemeinsamen Wohnformen zwischen Aktivierung und Entlastung

Herausforderungen im Hinblick auf die Ermöglichung selbstbestimmter Elternschaft im Kontext von Verdachtslogiken, Problemverschiebungen, Ressourcennangel und Kooperationshürden spitzen sich in den stationären Angeboten für Mütter und Väter und ihre Kinder zu, sei es in familienintegrativen Angeboten der Hilfen zur Erziehung (vgl. Krause 2022), dem Mutter/Vater-Kind-Wohnen nach §19 SGB VIII (vgl. Ott 2019) oder den stationären Angeboten Begleiteter Elternschaft seitens der Eingliederungshilfe (vgl. Düber 2021). Bei aller Unterschiedlichkeit aufgrund der je spezifischen Zugangs- und Ausschlusskriterien: Der Verdacht, dass es Eltern ohne intensive Hilfe nicht gelingen wird, das Wohl ihrer Kinder zu gewährleisten, wird mit dem Hilfebescheid unterfüttert und rahmt die stationäre Hilfe. Das schließt keineswegs aus, dass Eltern(teile) die Hilfe als Unterstützung ansehen, aber die Freiwilligkeit der Nutzung ist potenziell eingeschränkt beziehungsweise die Ablehnung mit hohen Risiken für die Eltern verbunden (vgl. Schone 2016). Die begrenzten Platzkapazitäten – insbesondere bei den familienintegrativen Hilfen und der Begleiteten Eltern-

schaft – und die hohe Nachfrage ermöglichen es den Einrichtungen, bei der Aufnahme zu selektieren und besonders motivierte und kooperationswillige Eltern auszuwählen. Solche potenziellen Creaming-Effekte werden gesteigert durch die Spezialisierungen von Angeboten (hinsichtlich der genauen Elternzielgruppe und der Familienkonstellation, des Alters und der Anzahl der Kinder sowie einer Befristung der Maßnahmen), was vor allem bei der Veränderung zu Passungsproblemen und Hilfeabbrüchen führen kann.

Die Unterbringung von Familien in stationären Settings ermöglicht einerseits eine umfassende Hilfe für die Familie und Familienmitglieder und intensiviert gleichzeitig die ‚institutionelle Kontrolle‘. Obwohl gemäß der Aktivierungslogik sozialpädagogischer Elternunterstützung der Kompetenzzuwachs inklusive einer reflektierten Entscheidungsfähigkeit für eine eigenverantwortliche Elternschaft im Vordergrund steht, birgt die institutionelle Strukturierung des Alltags entmündigende Gefahren: Je nach Verregelungsgrad des Alltags (zum Beispiel in Form von Terminkalendern, Checklisten etc.), dem Einsatz von Anreizsystemen und Sanktionskatalogen, den eingeräumten Partizipationsmöglichkeiten und einem mehr oder weniger respektvollen Umgang können Eltern im Rahmen einer stationären Unterbringung Selbststeuerungsfähigkeiten, Selbstwertgefühl und Selbstdisziplin entwickeln oder eher zur Anpassung an und unreflektierten Übernahme fremdbestimmter Vorgaben animiert werden. Die Angst, standardisierte und kleinteilig geregelte Handlungsanforderungen nicht angemessen umzusetzen, sowie die ungewollte Unterbindung von Privatsphäre durch eine starke Überwachung (vgl. Ott 2019; Düber 2021) kann außerdem einen weiteren Schritt in der abwärts gerichteten Spirale des Verdachts darstellen (vgl. Helming 2010), die nicht nur die Ausbildung eigener Vorstellungen und Praktiken von Eltern- beziehungsweise Mutterschaftspraxis unterbindet, sondern auch einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung zwischen Adressat:innen und Fachkräften entgegenstehen.

An dieser Stelle ist aber auch auf die große Unterschiedlichkeit von Maßnahmen hinzuweisen. So existieren Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen, die eine Betreuung der Kinder als Teil der Maßnahme konzeptualisiert haben, und solche, die weniger auf Entlastung als auf Erziehung zur Alleinzuständigkeit setzen (vgl. Ritter 2015), solche die eher in der Tradition emanzipatorischer Mädchenarbeit stehen und solche, die eher konservative Geschlechterrollen und Familienbilder vertreten (vgl. Wallner 2010). Auch Maßnahmen Begleiteter Elternschaft oder andere stationäre Unterbringungsformen für Familien (zum Beispiel verschiedene Konzepte von Trainingswohnen) unterscheiden sich erheblich voneinander, unter anderem in der Hinsicht, wie sehr sie lebensweltorientiert ausgerichtet sind und flexible Hilfen darstellen.

5. Fazit

Stationäre Unterbringungsformen für Eltern und ihre Kinder sind Bestandteil eines breiten wohlfahrtsstaatlich organisierten Systems sozialer Dienstleistungen, die darauf zielen, eine eigenverantwortliche Lebensführung unter Bedingungen gesellschaftlicher Ungleichheit möglich zu machen, indem sie die Funktionalität von Familie erhalten, wiederherstellen oder im Extremfall ersetzen. Sie stehen damit strukturell zwischen Ermöglichung und Kontrolle normaler und abweichender Konstruktionen von Kindheit und Elternschaft. Doch auf welche Art und mit welcher Ausrichtung Kinder und Eltern dabei „unter Beobachtung“ stehen, ist durch das jeweilige Leistungssystem, regionale Entwicklungen, organisationale Ausgestaltungen und durch die Interaktionsebene mit den Fachkräften je unterschiedlich geprägt. Dabei stellt sich die Frage, ob Eltern und Kinder responsibilisierend und disziplinierend adressiert oder Belastungen und Benachteiligungen systematisch in den Blick genommen werden und ob sie als kompetente Akteur:innen ihres Lebens in Entscheidungsprozesse partnerschaftlich einzbezogen werden oder mit einem grundsätzlichen Verdacht belegt, erzogen und kontrolliert werden. Mit Blick auf den Zusammenhang von benachteiligenden Lebensbedingungen und geringen Möglichkeiten der Umsetzung individuell wertgeschätzter und kindeswohladäquater Elternschaft sollte im vorliegenden Beitrag die Orientierung an der Erweiterung von Ressourcen von Familien inklusive einer Bearbeitung materieller Lebensbedingungen als zentrale Ausrichtung soziopalädagogischer Hilfen verdeutlicht werden.

Autorinnen

Albus, Stefanie, Dr.'in, wissenschaftliche Mitarbeiterin der AG 8 Soziale Arbeit, Fakultät für Erziehungswissenschaft, Universität Bielefeld, stefanie.albus@uni-bielefeld.de

Ritter, Bettina, Prof.'in Dr.'in, Professur für Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Organisationale Bedingungen sozialer Dienste, Institut für Sozialpädagogik, Department Erziehungswissenschaft, Fakultät II Bildung-Architektur-Künste, Universität Siegen, bettina.ritter@uni-siegen.de

Literatur

- AFET-Bundesverband für Erziehungshilfen e. V. (2020): Abschlussbericht Arbeitsgruppe Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern. Hannover.
- Albus, S. (2022): Wirkungsorientierung in der Jugendhilfe und die Teilhabe ihrer Adressat*innen. Wiesbaden: Springer VS.
- Albus, S./Ritter, B. (2023): Inklusionsbaustellen bei der Unterbringung kleiner Kinder. In: Dialog Erziehungshilfe, Jg. 23, H. 3, S. 12–19.

Mutter/Vater-Kind-Wohnformen im Wandel der Zeit: ein Bericht aus der Praxis

Anke Berkemeyer

Der Beitrag beschäftigt sich mit den Möglichkeiten, Grenzen und auch Risiken dieser zu- meist vollstationären Hilfeform. In der Praxis wird die Hilfe nach wie vor fast ausschließ- lich Müttern mit ihren Kindern als Unterstützungsangebot seitens der Jugendämter offre- riert. Zwischenzeitlich nehmen allerdings auch einige Väter das Angebot in Anspruch. Neu hinzugekommen sind in den letzten Jahren Angebote der Begleiteten Elternschaft für Eltern, die aufgrund einer körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigung einer Unterstü- tzung bedürfen. Da die örtliche Angebotslandschaft und die Arbeitsweisen der Jugendämter in Teilen unterschiedlich ausgeprägt sind, kann hier nur die Sichtweise, das professionelle Verständnis und Herangehen eines Jugendamtes dargestellt werden. Zudem beschäftigen sich Jugendhilfeplanung und freie Träger im Zusammenhang mit den Änderungen im Kin- der- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) mit einer Neuausrichtung der Mutter/Vater-Kind- Angebote auf der nunmehr geltenden Gesetzeslage. Neue und veränderte Angebote entstehen also erst. Ihre Chancen, Möglichkeiten und auch Grenzen werden voraussichtlich erst in den kommenden Jahren sichtbar werden. Dementsprechend mögen in anderen Jugendämtern die Ausprägung der Angebote und der Umgang mit diesen Angeboten durchaus anders aus- gestaltet und ausgerichtet sein.

1. Warum der § 19 SGB VIII zwischenzeitlich eventuell an eine andere Stelle im Gesetz gehört ...

Während die Hilfen gemäß § 19 SGB VIII aus der Tradition heraus ursprünglich dazu gedacht waren, insbesondere alleinstehende minderjährige beziehungswei- se junge Mütter bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes zu unterstützen und ihnen zudem die Möglichkeit zu bieten, eine Ausbildung erfolgreich zu durchlau- fen und abzuschließen, stellt diese Zielgruppe in den Wohnformen nach § 19 SGB VIII zwischenzeitlich eher die Ausnahme dar. Folgt man dem ursprünglichen Ge- danken, ist der § 19 SGB VIII im Gesetz in der Rubrik „Förderung der Erziehung in der Familie“ und damit vor den Hilfen zur Erziehung wohl richtig eingeordnet. Schaut man sich die derzeitige Praxis an, wäre es mit der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts vielleicht an der Zeit gewesen, diese Hilfeform weiter hinten im Gesetz – im Bereich der Hilfen zur Erziehung – einzurichten. Obwohl von mehre-

ren Seiten in die Diskussion um das KJSG eingebracht, ist der Gesetzgeber dieser Idee allerdings nicht gefolgt.

Heute trifft man in den stationären Angeboten in der Regel Mütter – manchmal auch Väter – mit komplexem Hilfebedarf an. Die Unterbringung erfolgt zumeist im Zusammenhang mit einer prognostizierten Kindeswohlgefährdung durch die Fachkräfte des Jugendamtes und häufig in Verbindung mit einem familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB. Zumindest sehen die Fachkräfte aber einen intensiven Unterstützungsbedarf der Eltern/Erziehungsberechtigten. Damit rückt eine dementsprechende Unterbringung eher in die Nähe des § 27 SGB VIII, also einer Familienkonstellation, in der „eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“. Häufig stellt sie auch die Ultima Ratio zu einer Herausnahme des Kindes aus der Familie beziehungsweise einer Inobhutnahme dar. Deshalb an dieser Stelle etwas gewagt gefragt: Ist der § 19 SGB VIII eigentlich noch eine Hilfe zur Förderung in der Familie oder stellt das Angebot in bestimmten Fallkonstellationen den letzten Ausweg zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung dar?

Mitursächlich für diese Entwicklung dürfte der Ausbau der ambulanten Hilfen und insbesondere auch der Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen in Deutschland sein. Auch zeigen Forschungsergebnisse, dass insbesondere Mütter rund um die Geburt besonders offen sind, Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen (vgl. Ziegenhain et al. 2010). In vielen Fällen kann eine familiäre Situation durch diese Hilfen in der eigenen Wohnung so gut stabilisiert werden, dass ein Umzug in eine stationäre Wohnform nicht mehr erforderlich ist und ambulante Hilfen zur Unterstützung ausreichen. Und angesichts des Wohnungsmangels in vielen Regionen, fragen sich nicht wenige Fachkräfte, ob ein Umzug in eine Mutter/Vater-Kind-Einrichtung und einem – mit dem Umzug zumeist einhergehenden – Wohnungsverlust nicht eher vermieden und stattdessen die Eignung einer ambulanten Betreuung geprüft werden sollte. Auch bei einem Auszug aus dieser stationären Wohnform stellt fehlender Wohnraum eine nicht zu unterschätzende Größe dar. Auf der einen Seite kann trotz der Stabilisierung der Lebenssituation und einem erfolgreichen Hilfeverlauf der nächste Schritt in ein eigenständiges Leben nicht erfolgen. Mütter – manchmal auch Väter – und Kinder verweilen also in einer für sie nicht mehr passgenauen Hilfe mit 24 Stunden rund um die Uhr Betreuung. Auf der anderen Seite droht bei Abbruch beziehungsweise Scheitern der Maßnahme nicht selten die Wohnungs- und Obdachlosigkeit.

Andererseits richtet sich der Anspruch auf eine Hilfe gemäß § 19 SGB VIII im Gegensatz zu vielen anderen Paragrafen im SGB VIII ausdrücklich auch an schwangere Frauen vor der Geburt ihres Kindes. Er bietet damit die Chance – insbesondere bei einer sich bereits in der Schwangerschaft abzeichnenden Gefährdung für das Kind – frühzeitig mit der Kindesmutter oder den Eltern in Kontakt zu treten und die Startbedingungen für das in dieser Zeit noch ungeborene Kind zu verbessern.

„Da bei regelmäßiger Alkohol- und Drogenkonsum während der Schwangerschaft eine offensichtliche Notlage für Mutter und Nasciturus besteht, ist die frühzeitige Aufnahme Schwangerer sowohl fachlich geboten als auch rechtlich möglich“ (Goldberg & Radewagen 2023, S. 264).

Und noch etwas soll an dieser Stelle Erwähnung finden: Die Hilfen zur Förderung in der Familie unterliegen streng genommen keinem Hilfeplanverfahren. Der § 36 SGB VIII fällt in der Gesetzesystematik unter die Hilfen zur Erziehung und unter die Überschrift „Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“. Hilfen nach § 19 SGB VIII ohne eine Hilfeplanung sind aber – zumindest für das Bielefelder Jugendamt – keine Option. Vor dem Hintergrund der oben genannten Ausführungen und der Tatsache, dass insbesondere junge Kinder rasante Entwicklungsschritte machen, ist es nahezu fahrlässig auf eine konsequente Hilfeplanung zu verzichten (vgl. Graßhoff i. d. B.). In Bielefeld wird – wie wahrscheinlich in vielen anderen Jugendämtern auch – ausnahmslos bei allen nach § 19 SGB VIII gewährten Hilfen ein Hilfeplanverfahren durchgeführt, ob gesetzlich vorgeschrieben oder nicht.

An dieser Stelle möchte ich abschließend vor dem Hintergrund der gemachten Ausführungen dafür werben, bei einer nächsten Gesetzesänderung noch mal über die Einstufierung des § 19 SGB VIII nachzudenken.

2. Fachliche Steuerung und Haushaltssicherung – ein Widerspruch?

Im Jugendamt Bielefeld wurde bereits vor Jahren die nunmehr mit dem KJSG geforderte frühzeitige Perspektivklärung in den Blick genommen und die Bewilligung der Hilfen gemäß § 19 SGB VIII in einem Fachdienst konzentriert. Ausschlaggebend waren zunächst weniger fachliche als fiskalische Anforderungen. In den Jahren 2012 bis 2015 waren wir als Jugendamt angesichts stetig steigender Ausgaben seitens der Politik und der Verwaltungsspitze aufgefordert, Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung (sogenannte HSK-Maßnahmen) zu entwickeln und umzusetzen. Dabei war es uns wichtig, nur solche Maßnahmen in die politische Diskussion und zur Entscheidung zu bringen, die wir auch fachlich vertreten konnten. Eine dieser Maßnahmen war die „HSK 254 – Diagnostik/konsequente Fallsteuerung bei Maßnahmen in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen gemäß § 19 SGB VIII“, die zu einer Schwerpunktbildung und zu veränderten Arbeitsweisen führte. Hinter dieser Maßnahme steckten folgende Überlegungen.

In der Regel wird eine stationäre Hilfe nach § 19 SGB VIII für Mütter – manchmal auch Väter – mit sehr jungen Kindern als notwendige und geeignete Maßnahme angesehen, wenn eine ambulante Betreuung nicht ausreichend

erscheint und/oder eine akute oder drohende Kindeswohlgefährdung gesehen wird. Interne Auswertungen haben seinerzeit ergeben, dass bei circa einem Viertel der Fälle trotz dieser intensiven stationären Betreuung und Unterstützung die Versorgungs-, Betreuungs- und Erziehungskompetenz des alleinerziehenden Elternteils nicht so gestärkt werden konnte, dass ein Zusammenleben von Mutter – manchmal auch Vater – und Kind auf Dauer oder für eine längere Zeit möglich war. Die Kinder mussten in all diesen Fällen aus einer stationären Mutter/Vater-Kind-Maßnahme in einer Bereitschaftspflegestelle untergebracht werden. Aus der Perspektive des Kindes heraus bedeutete dies, dass es zunächst mit seinem Elternteil in einer Einrichtung, dann zur weiteren Perspektivklärung in der Bereitschaftspflege untergebracht wird, um im Anschluss – häufig verbunden mit einem länger andauernden Gerichtsverfahren – in eine Pflegefamilie, eine sozialpädagogische Lebensgemeinschaft oder eine andere geeignete Wohnform vermittelt zu werden. In einigen, wenigen Fällen wurden Kinder wiederholt in eine Bereitschaftspflege vermittelt. Auch nicht gerade selten ging einer Herausnahme des Kindes eine lange Verweildauer in der stationären Mutter/Vater-Kind-Einrichtung voraus, die durch ständige Krisen geprägt war.

Ausgehend vom häufig sehr jungen Alter der Kinder können solch problematische Hilfeverläufe bereits nachhaltige Schäden, zum Beispiel in Form von Bindungs- und Entwicklungsstörungen zur Folge haben. Welche Folgen zum Beispiel desorganisiertes beziehungsweise desorientiertes Bindungsverhalten hat, ist zwischenzeitlich hinlänglich beschrieben (vgl. Hensen & Rietmann 2008). Daneben zeigten die Fallverläufe, dass es sich bei den Hilfen gemäß § 19 SGB VIII in der Regel um komplexe Entscheidungsprozesse handelt, vielfältige Personen und Institutionen an der Entscheidungsfindung beteiligt sind und unterschiedliche Faktoren die Verweildauer in der Mutter/Vater-Kind-Einrichtung und auch in der Bereitschaftspflege beeinflussen. Zu nennen sind hier zum Beispiel Ambivalenzen der Eltern hinsichtlich ihrer Perspektiven, unterschiedliche Einschätzungen der Fachkräfte aus unterschiedlichen Disziplinen, lange und zögerliche Gerichtsverfahren, Dauer der Erstellung erforderlicher Gutachten, ungenaue Zielvereinbarungen und Absprachen mit der Mutter beziehungsweise dem Vater und auch der betreuenden Einrichtung.

Eine intensive sozialpädagogische Diagnostik (vgl. Uhlendorff i. d. B.) und eine konsequenter Fallsteuerung insbesondere in der Zeit vor beziehungsweise während der ersten Zeit nach Aufnahme in eine stationäre Einrichtung sollten zu einer zügigeren Klärung der Entwicklungsperspektiven von Eltern und Kindern führen. Eine fachlich gesicherte Prognose, ob die Entwicklungspotenziale des Elternteils mit den Grund- und Entwicklungsbedürfnissen des Kindes übereinstimmen, sollte so schneller getroffen, die Perspektivklärung beschleunigt und damit die Verweildauer in der Einrichtung verkürzt werden. Durch eine kürzere Taktung der Hilfeplangespräche und intensivere Kontakte zu Eltern und Kindern durch die Fachkräfte sollte zudem das Vertrauen in die Fachkräfte gestärkt

und mehr Beteiligung ermöglicht werden. Erhofft wurde auch, dass mit dieser Herangehensweise die Position des Jugendamtes vor dem Familiengericht gestärkt wird und genügend Erkenntnisse vorliegen, so dass das oftmals anhängige Sorgerechtsverfahren beschleunigt und die Kinder zügiger aus der Bereitschaftspflege in eine auf Dauer angelegte Maßnahme (in der Regel eine Hilfe in Form von Vollzeitpflege) vermittelt werden können, wenn eine gemeinsame Perspektive von Mutter beziehungsweise Vater und Kind nicht dem Kindeswohl entspricht. Wenn ein dauerhaftes Zusammenleben von Eltern und Kind nahezu ausgeschlossen scheint, kann es durch einen intensiveren Austausch der Fachkräfte mit den Eltern, einer konsequenteren und gezielteren Hilfeplanung gelingen, dass der sorgeberechtigte Elternteil sein Einverständnis zur Vermittlung des Kindes zu einer dauerhaften Fremdunterbringung gibt, so dass Gerichtsverfahren und ein Zwischenaufenthalt in der Bereitschaftspflege vermieden oder verkürzt werden können.

Egal, ob die Prognose von einer gemeinsamen Lebensperspektive von Eltern(teil) und Kind oder von einer Trennung des Kindes vom Elternteil ausgeht, liegt gleichwohl „die Priorität allen fachlichen Handels zunächst darin, Betroffene für eine Hilfeannahme und Verhaltensänderung zu gewinnen“ (Goldberg & Radewagen 2023, S. 260).

Zur Umsetzung der HSK-Maßnahme wurde im Geschäftsbereich Erzieherische Hilfen des Jugendamtes ein Fachdienst §19 SGB VIII geschaffen, der einem Bezirksteam (woanders häufig ASD-Team genannt) angegliedert wurde. Hierfür wurden zunächst befristet 1,5 Vollzeitstellen bereitgestellt.

Ideen zur Umsetzung dieser Maßnahme

Vor dem Hintergrund der mit der langen Verweildauer oder wiederholten Unterbringung von Kindern in der Bereitschaftspflege einhergehenden Folgen für diese, sollte in enger Kooperation mit den örtlichen Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen versucht werden, eine schnellere Perspektivklärung für Eltern und Kinder zu erreichen. Ansatzpunkte waren insbesondere:

- Eine ausführliche Beratung der bislang zuständigen ASD-Fachkräfte durch die Fachkräfte des Fachdienstes §19 SGB VIII hinsichtlich der Geeignetheit einer stationären Mutter/Vater-Kind-Maßnahme sowie der Personenkreiszugehörigkeit an der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe.
- Kürzere Hilfeplanintervalle (in der Regel alle drei Monate), um den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten und die Steuerung des Hilfeprozesses zu intensivieren.
- Eine intensive sozialpädagogische Diagnostik sowohl der Fachkräfte des Jugendamtes vor und seitens der Fachkräfte der Einrichtung in der Anfangszeit der Unterbringung.
- Eine frühzeitige für alle transparente Perspektivklärung.